

Sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses!

Hiermit lasse ich Ihnen noch einige wichtige Unterlagen für die Bearbeitung meiner Petition „Verbot von privatem Feuerwerk in der Nähe von Pferdehaltung“ mit der Nummer 00584/88/19 zukommen.

An dieser Stelle möchte ich auch auf die eigens für diese Petition erstellte Homepage hinweisen. Unter <https://silvester.sunnenbarg.de> finden Sie viele Informationen, Berichte und auch ein Video. Ich möchte Sie darum bitten, sich dieses Video auf jeden Fall anzuschauen, denn es zeigt sehr eindrucksvoll, warum Schutzzonen nötig sind. Sämtliche Quellen der im weiteren Verlauf dieses Schreibens aufgeführten Zitate finden Sie in voller Länge ebenfalls auf unserer Homepage.

Bevor ich mich den Fakten und Argumenten im Detail zuwende, würde ich Ihnen gerne einmal das Stimmungsbild beschreiben, welches sich in den letzten Wochen mehr und mehr abgezeichnet hat und zur Kulisse für meine Petition wurde:

Silvester ist für die meisten Pferdemenchen und generell Tierfreundinnen und -freunde ein kräftezehrendes und leider nur zu häufig auch traumatisierendes Ereignis- aber das es so schlimm ist, hätte ich nicht gedacht. Im Zuge meiner Suche nach Unterstützerinnen und Unterstützern habe ich hunderte von Menschen kennengelernt, die alle Jahre wieder einen furchtbaren Jahreswechsel erleben. Sie alle verstehen nicht, warum der Tierschutz nicht endlich im Sprengstoffgesetz berücksichtigt wird oder das private Feuerwerk nicht sogar gänzlich verboten wird, wo doch laut der letzten Umfragen ohnehin die Mehrheit der in Deutschland lebenden Menschen sich für eine Änderung des Sprengstoffgesetzes ausgesprochen hat.

Ich habe viele traurige Geschichten von schwer verletzten oder sogar toten Pferden gehört, auch Fehlgeburten hat es in der Silvesternacht schon gegeben. Und nicht nur Tiere haben sich verletzt, sondern auch Menschen sind zu Schaden gekommen, weil sie versucht haben, ihr Pferd zu beschützen. Nur die schlimmsten Vorfälle landen in der Presse- unter dem Radar sind es deutlich mehr. Am häufigsten gab es Berichte über rücksichtslose Nachbarn, die billigend Tierleid in Kauf nehmen und sich darauf berufen, dass das Böllern ja schließlich einmal im Jahr erlaubt sei. Da es keine einheitlichen Regelungen für Abstände gibt, fühlen sich die Tierhalterinnen und -halter hier absolut ausgeliefert und von der Regierung und den Behörden alleine gelassen. Denkbar schlecht ist die Stimmung „da draußen“, die Menschen sind wütend und frustriert. Hier gibt es dringenden Handlungsbedarf! Ein paar Zitate aus dem Positionspapier von Dr. Norbert Alzmann an Nancy Faeser mögen das Dilemma verdeutlichen:

*„Das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit der Tierfreund\*innen ist durch das Silvesterfeuerwerken stark beeinträchtigt: Menschen, die darunter leiden, dass das „Böllern“ gravierende Auswirkungen auf das Wohlbefinden ihrer eigenen Tiere und/oder auch der Tiere anderer Tierhalter\*innen, sowie der Nutz-, Zoo- und Tierheimtiere, ebenso wie das der Wildtiere hat und/oder die Umwelt durch die Feinstaubbelastung, die toxischen Substanzen und die Müllberge als Folge des Silvesterfeuerwerks verschmutzt wird. Für viele Tausende Tierbesitzer\*innen und diejenigen Tierfreund\*innen, die selbst kein eigenes Tier `besitzen`, sind die Stunden vor und nach Mitternacht an Silvester eine Qual.*

*Die `Freiheit` der zahllosen Tierhalter\*innen an Silvester ist beeinträchtigt: Hunde- und Katzenhalter\*innen, Pferdehalter\*innen, Landwirt\*innen bis hin zum Tierheim- oder Zoopersonal, da sie Zuhause bzw. in der jeweiligen Tierhaltungseinrichtung bleiben müssen, um beruhigend auf ihre Haus- bzw. Nutz-, Heim-, oder Zootiere einzuwirken, da diese sonst noch stärker unter der Angst und Panik leiden und um zu verhindern, dass sie weglaufen und/oder sich verletzen.*

Dazu kommt noch erschwerend, dass die psychische Belastung und persönliche Einschränkung der Tierhalterinnen und Tierhalter sich keinesfalls nur auf die Silvesternacht beschränkt. Schon Tage vorher und auch noch nach Neujahr wird überall Pyrotechnik abgebrannt. Da man nie genau weiß wann oder wo dies geschieht, ist man tagelang an Haus und Hof gefesselt und kann seine Tiere nicht unbeaufsichtigt lassen. Seine Pferde um den Jahreswechsel herum auf die Weide zu lassen, kann furchtbare Folgen haben- wie im Falle der Stute Warissa, die sich das Genick gebrochen hat, weil neben ihrer Weide ein Böller gezündet wurde. Seine Pferde tagelang einsperren und rund um die Uhr beaufsichtigen zu müssen, ist unverhältnismäßig und nicht zumutbar- weder für die Tiere, noch für die dazugehörigen Menschen.

Außerdem ist es durchaus gefährlich, seinem Pferd beizustehen, denn ein 600 Kilo- Fluchttier in Panik stellt eine Naturgewalt dar, der sich eigentlich niemand entgegenstellen sollte. Doch viel schlimmer ist das Gefühl, sein Tier nicht beschützen zu können und mit anschauen zu müssen, wie es eine Kolik erleidet, durch Zäune bricht, versucht aus dem Stall zu springen und sich schwer verletzt oder gar vor Schreck tot zusammenbricht.

**Sein Pferd in der Silvesternacht hinreichend zu sichern und zu beschützen, wenn in unmittelbarer Nähe seines Stalls Pyrotechnik gezündet wird, ist nicht möglich. Nur über ausreichende Abstände können hier Schäden an Mensch, Tier und Eigentum vermieden werden.**

Bricht beispielsweise eine in Panik geratene Herde durch einen Paddock- oder Weidezaun, kann es zu schweren Unfällen auf Autobahnen oder Straßen kommen- und das geschieht jedes Jahr. Abgesehen von den weitreichenden Schäden, die hier zu beziffern sind, besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die damit verbundenen Einsätze stellen eine enorme Belastung für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst dar und verursachen hohe Kosten für die Allgemeinheit, weil der Verursacher in der Regel nicht gefunden werden kann.

Dasselbe gilt für Stallbrände. Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz sagt dazu:

*„In der Nähe von Ställen ist auch die Brandgefahr durch Feuerwerkskörper nicht zu unterschätzen. Ställe von Pferden oder landwirtschaftlichen Nutztieren sind in der Regel stark feuergefährdet, denn hier wird Heu und Stroh gelagert. Die Gebäude bestehen oft aus Holz und weisen eine gute Durchlüftung mit Sauerstoff auf, die brandbeschleunigend wirken kann. Silvesterfeuerwerke haben in der Vergangenheit schon einige Tiere das Leben gekostet.“ (TVT Presseinformation 2019)*

Da auch handgeworfene Pyrotechnik ein Pferd in Panik versetzt und jedes Jahr Menschen und Pferde verunglücken, weil in unmittelbarer Nähe von Ställen oder Weiden Böller gezündet werden, fordern wir einen landesweiten Erlass, der das Zünden jeglicher Form von Pyrotechnik in einem Umkreis von 300 Metern um Pferdehaltung herum untersagt. Es gibt keine mildereren Mittel zur Gefahrenabwehr, als das Festlegen von Abständen. Wie ich auf den nächsten Seiten erläutern werde, ist diese Anordnung deswegen verhältnismäßig und angemessen und dient der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. (§§1 und 97 (3) NPOG)

# Die Verantwortung der Länder und Kommunen

Nach dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland obliegen der Gesetzesvollzug und die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr - wie zum Beispiel der Brandschutz - grundsätzlich den Ländern, soweit das GG nicht ausnahmsweise etwas anderes vorsieht. (Artikel 30,70 Absatz 1, 83 GG) Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt für alle Fragen der Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

In Bezug auf die Ausnahme des Verbots von privatem Feuerwerk am 31.12. und 1.1. wird auf Bundesebene klar und deutlich darauf hingewiesen, dass den Ländern und Kommunen genügend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um das private Feuerwerk einzuschränken und ein generelles Böllerverbot deshalb nicht nötig sei:

*„Das bestehende Recht bietet umfassende Möglichkeiten, um das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu begrenzen. So ist bereits das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie im Umfeld besonders brandempfindlicher Gebäuden oder Anlagen gesetzlich verboten.*

***Jenseits eines allgemeinen Verbots bestehen allerdings für Länder und Kommunen weitere Möglichkeiten, das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände lokal zu beschränken. Die dafür in den Ländern zuständigen Behörden können anordnen, dass Feuerwerk der Kategorie F2 – also das klassische Silvesterfeuerwerk – nicht in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abgebrannt werden darf und dass Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung (Böllern) in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten – auch an Silvester – nicht abgebrannt werden darf. Außerdem bietet das Gefahrenabwehrrecht aller Länder die Möglichkeit, im Wege der Allgemeinverfügung Silvesterfeuerwerk zu Zwecken der Gefahrenabwehr einzuschränken.***

*Die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts schaffen einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürger, Feuerwerk oder andere pyrotechnische Gegenstände verwenden zu dürfen, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten; neben allgemeinen Sicherheitsaspekten sind auch solche des Tier-, Lärm- und Umweltschutzes berücksichtigt.“ (Dr. Stefan Werres, BMI)*

Für den Vollzug des Sprengstoffrechts sind also die Bundesländer zuständig. Niedersachsen delegiert diese Verantwortung an die einzelnen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. (§1 NPOG) In den meisten Städten und Gemeinden erhalten die Menschen aber nur wenige bis gar keine konkreten Informationen. Es gibt kaum Allgemeinverfügungen, bestenfalls wird wagen auf das Sprengstoffgesetz hingewiesen. Dies hat zur Folge, dass niemand genau weiß, was wo gilt - nicht einmal die zuständigen Behörden vor Ort! Hier herrschen auf kommunaler Ebene größtenteils Unkenntnis und Überforderung. Deswegen verweise ich auf den Paragraphen 97 Absatz 3 NPOG:

*Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr anders als in Absatz 1 zu regeln, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinden einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzumutbar wäre. Sie kann die Ermächtigung für bestimmte Aufgaben durch Verordnung auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.*

Einen Erlass auf Landesebene zu verfassen, der die Grundlage für die Allgemeinverfügungen der einzelnen Kommunen bildet, würde endlich zu einer einheitlichen Regelung für alle führen. Ohne

einen solchen Erlass wären diejenigen, die einen Schaden zu befürchten haben, weiterhin auf sich gestellt und müssten eigenständig versuchen, beim Ordnungsamt eine Allgemeinverfügung zu erwirken, die sie schützt- und letztlich hängt es dann von der Bereitschaft und der Kompetenz der jeweiligen Zuständigen ab, ob man Erfolg hat oder nicht. Hier sollten die Länder für alle betroffenen Menschen dieselben Voraussetzungen schaffen! Eine einheitliche und konkrete Regelung würde den Gesetzesvollzug erheblich erleichtern, weil klar wäre, was ein Vergehen darstellt und was nicht. Somit könnten auch die Verursacher eines Schadens leichter in die Verantwortung genommen werden.

Wünschenswert wäre natürlich eine einheitliche Regelung auf Bundesebene.

Auch der Deutsche Städtetag fordert:

*"Die Belange des Tier- und Naturschutzes sollten in die Regelungen der Ersten Sprengstoffverordnung ausdrücklich mit aufgenommen werden. Zudem sollten die Regelungen insgesamt klarer gefasst werden. Das kann helfen, die Anwendung der Verordnung zu erleichtern."*

Doch solange auf Bundesebene nicht gehandelt wird, sind hier die Bundesländer in der Verantwortung, das geltende Recht umzusetzen und klar und deutlich für alle Bürgerinnen und Bürger zu formulieren.

## Die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten

Die rechtliche Grundlage für den von uns gewünschten Erlass bilden (unter anderem) die Paragraphen 23 und 24 des Sprengstoffgesetzes:

*Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz §23:*

*"Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten."*

*§24 (2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände*

- 1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und*
- 2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (...) auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.*

Dazu ergänze ich noch einen Auszug aus dem Rechtsgutachten der DUH von Geulen und Klinger (S.20):

*„Die Allgemeinverfügung, die aufgrund von § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1. SprengV erlassen werden kann, kann öffentlich bekannt gegeben werden und bedarf keiner weiteren Begründung, vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.“*

Zu den besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen zählen ohne Zweifel auch Stallungen und Scheunen, weil sie in der Regel Heu und Stroh enthalten. Hat ein Stall einmal Feuer gefangen, verbreitet es sich so rasend schnell, dass oft jede Hilfe zu spät kommt. Auch gibt es für die meisten Ställe keine Brandschutzaufgaben, was bedeutet, dass keine Fluchtwege für die Tiere oder ähnliche Vorkehrungen eingeplant werden. Die Tiere müssen meist von Menschenhand befreit werden, was ein enormes Risiko für das Betreuungspersonal und die Einsatzkräfte darstellt. Tierschutz ist hier auch Menschenschutz! Es gibt keine milderen Mittel zur Gefahrenabwehr, als ausreichende Abstände festzulegen. (siehe Geulen und Klinger)

Die Samtgemeinde Salzhausen (Niedersachsen!) geht mit gutem Beispiel voran, sie hat bereits Pferdeställe in ihre Allgemeinverfügung mit aufgenommen und begründet dies wie folgt:

### *III. Begründung*

*Die Samtgemeinde Salzhausen ist für den Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Allgemeinverfügung gem. §§ 1 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) sachlich und gem. § 100 NPOG örtlich zuständig.*

*Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 1 Nds. NPOG, wonach die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr abzuwehren.*

**Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Hierzu zählen neben Individualrechtsgütern, wie z.B. Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, auch alle geltenden Normen des öffentlichen Rechts.**

*Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen an die Prognose des Schadenseintritts umso geringer ausfallen, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist.*

*Um Brandgefahren durch das Abbrennen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände aus Anlass des Jahreswechsels 2022/2023 vorzubeugen, wird diese Anordnung getroffen.*

*Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger, deren Eigentum sowie die in II. genannten Betriebsstätten. Dabei überwiegt deren Interesse vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände im Umfeld der unter Ziffer II genannten Betriebsstätten abzubrennen.*

Diesen letzten Satz habe ich eigentlich immer in Allgemeinverfügungen gefunden, er zeigt sehr deutlich, dass das Einhalten von Abständen durchaus zumutbar und verhältnismäßig ist, wenn man sich anschaut, was auf der anderen Seite in der Waagschale liegt. Wer unbedingt Pyrotechnik abbrennen möchte, kann dies ja tun- aber eben außerhalb der Schutzzonen, wo er niemandes Eigentum oder Leben in Gefahr bringt.

Nach dem Motto „Die Dosis macht das Gift“ hat sich auch die Wahrscheinlichkeit eines Brandes und die Belastung für Menschen, Tiere und Umwelt deutlich erhöht:

*„In den letzten Jahren hat sich die Art der pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 erheblich verändert. In der Vergangenheit fanden zu Silvester vorrangig einzelne Knallkörper und Leuchtraketen Verwendung. Aktuell werden von den Verbrauchern sog. Verbundfeuerwerkskörper bevorzugt, sodass Licht- und Knalleffekte vom selben Feuerwerkskörper ausgehen. Das gilt zum Beispiel für den inzwischen weitverbreiteten handelsüblichen 100-Schuss Silvester Batterieverbund der Kategorie F2 mit verschiedenfarbigen Leuchtkometen, die sehr hell in den Himmel fliegen und sich dann mit einem heftigen Zerleger-Knall zerlegen. Das hat dazu geführt, dass in ein und demselben Zeitabschnitt deutlich mehr Feuerwerkskörper abgebrannt werden als zu früheren Zeiten. Mit den Folgen von mehr Lärm, mehr Abfällen und mehr Verbrennungsgasen.“ (Bundesrat Verordnungsantrag: Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)*

Auch diese Tatsache gilt es zu berücksichtigen.

## Was ist „unmittelbare Nähe“?

Dieser Begriff ist gesetzlich nicht definiert. Das hat der Gesetzgeber ganz bewusst so geregelt, damit die einzelnen Länder und Kommunen hier den baulichen Gegebenheiten vor Ort entsprechende Abstände festlegen können. In Niedersachsen findet man fast überall die Angabe von 200 Metern in Bezug auf den Abstand zu brandgefährlichen Gebäuden. Doch einen offiziellen Erlass gibt es nicht, was zum Beispiel in unserem Fall dazu geführt hat, dass wir den Nachbarn und auch der Gemeinde gegenüber keinerlei rechtliche Handhabe hatten. Die 200 Meter lassen sich herleiten aus den vorgeschriebenen Abständen für F4 Raketen. Hier sind es **mindestens** 200 Meter- dann kommen aber noch die Berechnungen aus Windstärke und -richtung und Abschusswinkel hinzu. Der Abstand erhöht sich dann also unter Umständen noch einmal deutlich. Wir fordern einen Abstand von 300 Metern zu Pferdeställen (und bestenfalls natürlich **allen** Formen der Tierhaltung!), weil wir die 200 Meter für nicht ausreichend halten, denn eine F2 Rakete kann bis zu 180 Meter weit fliegen. Wir persönlich mussten hier zum Beispiel beim Jahreswechsel 2022/23 mit ansehen, wie glühende Raketenteile durch starken Wind direkt neben unserem Heulager gelandet sind, obwohl die Raketen 150 Meter weit entfernt gezündet wurden. Auch die oben genannten Mehrschussbatterien haben eine Steighöhe von bis zu 60 Metern und eine noch höhere Effekthöhe - entsprechend weit werden die Teilchen der zersprengten Feuerwerkskörper gestreut. Die Gemeinde Stockelsdorf hat die Abstände deswegen auf 300 Meter festgelegt:

*„Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftrefffläche ab. Daher können zum Beispiel Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000 Grad Celsius erreichen kann, Brände an besonders brandgefährlichen Gebäuden auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie zum Beispiel Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften. Der Begriff `in der Nähe` ist nicht legal definiert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig.“*

Wir fordern diese Abstände auch für Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung. Denn wenn diese in der Nähe eines Reitstalls gezündet werden, kann das ebenfalls gravierende Folgen

für Tier und Mensch haben. Jedes Jahr verunglücken Reiterinnen und Reiter, weil in der Nähe von Reithallen oder Reitplätzen Böller gezündet werden und die Pferde scheuen. Genauso gefährlich wird es, wenn dies direkt neben einer Weide oder einem Offenstall geschieht- jedes Jahr passieren Unfälle, weil Pferde durch Zäune brechen und auf Straßen laufen. Auch hier liegt es in der Verantwortung der Länder und Kommunen, diese Gefahren und Schäden für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Folgendes können sie bei der Bürgerinitiative Ansbacher Parteiloser lesen:

*„Im Umkreis von 500 Meter vom Tierheim am Haldenweg, von Reitvereinen und der Raubtierstation in Wallersdorf sind hochfliegende Feuerwerksraketen und Böller verboten. Geräuscharme, am Boden verbleibende Feuerwerkskörper sind erlaubt. Im Bereich von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung von Großvieh oder Pferdehaltung sind hochfliegende Feuerwerksraketen und Böller verboten. Es ist ein Abstand von mindestens 500 Meter einzuhalten. Geräuscharme, am Boden verbleibende Feuerwerkskörper sind erlaubt. Jedes Jahr entlaufen und sterben Haustiere durch massenhaftes Abfeuern von sogenannten „Böllern“. Ganz zu schweigen von den Wildtieren, die durch die Knallerei in Panik geraten und auch teilweise schwere Unfälle verursachen. Auch die ohnehin schon stark schwindenden Vogelbestände werden durch Feuerwerke gefährdet. Durch die ungewohnten Pfeifgeräusche und lautes Knallen werden viele Tiere unruhig oder in Todesangst versetzt. Sie reagieren verschreckt und unkontrolliert. Insbesondere im Bereich der Tierheime sollten diese Störungen unterbleiben. In Pferde und Kuhställen kommt es immer wieder zu Panikreaktionen mit zum Teil tödlichem Ausgang für die Tiere und einer erheblichen Gefährdung der Betreuer bzw. Landwirte. Erst vor einigen Jahren brannte ein Pferdestall durch eine fehl gelandete Rakete ab. Zwei Pferde konnten nicht mehr rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden und verendeten qualvoll.“*

Hier werden also sogar 500 Meter Abstand gefordert. Und der Tierschutzbeirat Rheinland- Pfalz geht noch weiter:

*„Kleinfeuerwerke (120dB, Höhe max. 60 m) müssen mindestens 800m, Großfeuerwerke (mehr als 120dB, 300m Höhe) mindestens 1.500m entfernt zu den Tierhaltungen liegen.“*

Mit unserer Forderung von 300 Metern Abstand liegen wir also noch an der Mindestgrenze dessen, was Sinn macht. Es ist unbedingt notwendig, den Begriff „unmittelbare Nähe“ landesweit genau zu definieren, damit die Menschen eine konkrete Vorstellung davon bekommen! Wenn man einen Mindestabstand festlegt, haben die einzelnen Kommunen ja immer noch die Möglichkeit, die Abstände in Einzelfällen höher zu setzen, wenn sie dies für nötig halten.

## **Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes**

Die Paragraphen 23 und 24 des Sprengstoffgesetzes bilden die häufigste und wohl auch sicherste Grundlage für Allgemeinverfügungen zur Einschränkung des privaten Feuerwerks. Doch auch das Tierschutzgesetz kann hier zur Anwendung kommen!

*§1 Tierschutzgesetz: Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.*

Dieses Gesetz findet zwar im Sprengstoffgesetz keinerlei Erwähnung- außer Kraft gesetzt ist es deswegen jedoch nicht!

Die Stadt Peine macht vor, wie es geht:

*Aufgrund des § 1 NPOG (1) i.V. m. §35 Satz 2 VwVfG (2) erlässt die Stadt Peine für den Zeitraum von Sonntag, den 31. Dezember 2023, 00:00 Uhr bis zum Montag, 01.01.2024, 24:00 Uhr folgende*

*Allgemeinverfügung*

*1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1b SprengG\*, ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot gem. §23 Abs. 21.SprengV^ hinaus auch am 31.12.2023 und dem 01.01.2024 in der „Fritz-Stegen-Allee“ zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ verboten.*

*Begründung:*

*Zu 1: In der „Fritz-Stegen-Allee“ befindet sich innerhalb des Streckenabschnittes zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ das Peiner Tierheim. Das Tierheim ist räumlich von Grünflächen umgeben.*

*Es ist belegt, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände mit Knall, Heul- und Lichteffekten Tiere in höchstem Maß erschreckt, da die damit verbundenen Geräusche und Lichteffekte für sie fremd sind, überraschend auftreten und nicht zu ihrer üblichen Lebenssituation passen.*

*Dies gilt auch für Nutz- und Haustiere. Der Schreck durch plötzliche Geräusch- und Lichteffekte kann zu Panik und nachfolgendem Fluchtverhalten führen. Dies kann wiederum zu einer Gefährdung von Tieren führen, die zu mehreren in abgeschlossenen Stallungen / Gehegen wie beim Peiner Tierheim leben und sich bei Fluchtversuchen entweder selbst oder untereinander verletzen können. Eventuelle Verletzungen führen zu Leiden und Schmerzen und ziehen überdies tierärztliche Eingriffe nach sich, die für Tiere immer mit erhöhtem Stress verbunden sind. Selbst wenn keine Verletzungen entstehen, löst allein der Schreck und der daraus resultierende Stress, den ein Feuerwerk stets verursacht, Leiden aus. Durch ein Feuerwerk im Nahbereich der Tiere wird das Wohlbefinden der Tiere erheblich gestört und den Tieren werden Leiden (Schreck) und möglicherweise auch Schäden (körperliche Reaktionen, Verletzungen) zugefügt.*

*Gemäß § 90a BGB5 sind Tiere keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.*

*Gemäß § 1 TSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Vernünftig im Sinne des Gesetzgebers ist ein Grund dann, wenn das Interesse des Menschen zur Durchführung eines Feuerwerks schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit, d.h. Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Zur Entschärfung dieses Interessen-Konfliktes Tier/Mensch scheint es geboten, dass die Stadt Peine im Zusammenhang mit dem Silvester-Feuerwerk zum einen die besonderen Herausforderungen für die Betreiber des Tierheimes und zum anderen die damit verbundenen besonderen Herausforderungen für den Tierschutz im Bereich des Tierheims beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sicherstellt.*

*Ein örtlich begrenztes Abbrennverbot, wie oben beschrieben, erscheint daher verhältnismäßig, um den Schutz der dort lebenden Tiere angemessen zu berücksichtigen.*



*Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Bereich des Peiner Tierheimes ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die in der Einrichtung untergebrachten Tiere in Stresssituationen ggf. sich selbst oder andere Tiere verletzen und in der Folge Einsätze der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet zuständigen Stellen auslösen.*

*Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 1 NPOG. Danach hat die Stadt Peine als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies mit öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird, beispielsweise beim Verstoß gegen das TSchG. Durch Eintritt der Ereignisse würde zudem die Einsatzfähigkeit der Ordnungskräfte eingeschränkt und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gravierend gestört.*

*Mildere Mittel würden nicht den erhofften Erfolg versprechen. Das Verbot ist damit angemessen.*

Diese Allgemeinverfügung ist vorbildlich und nachahmenswert!

Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz stellen lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar- wer jedoch gegen das Tierschutzgesetz verstößt, begeht eine Straftat. Alleine diese Tatsache macht schon deutlich, welcher Stellenwert dem Tierschutz in unserem Rechtssystem eigentlich zugesprochen wird. Der Tierschutz wurde 2002 sogar zum Staatsziel erklärt. Dr. Norbert Alzmann schreibt dazu:

*„Das Staatsziel Tierschutz beinhaltet die Verpflichtung zum Schutz vor vermeidbaren Leiden. Die Staatszielbestimmung ruft den Gesetzgeber dazu auf, die Belange und den Schutz der Tiere zu verwirklichen. Dies muss eine krasse Verletzung des Verfassungsranges des ethischen Tierschutzes zulasten unzähliger leidensfähiger Tiere und des Klimaschutzes zu Gunsten des Auslebens bloßen Vergnügens von Menschen ausschließen. Die Rechte der Mitmenschen und unserer tierlichen Mitgeschöpfe müssen Vorrang haben vor dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der `Silvester-Feuwerker`. Hier steht auch mehr auf dem Spiel: Leib und Leben wohingegen die `Feuwerker` ohne besondere Einschränkungen zu erfahren auf Alternativen zum Begrüßen des neuen Jahres ausweichen können. (...)*

*Die oben benannten Gründe, Feuerwerk zu veranstalten, können nicht als `vernünftige Gründe` im Sinne des Gesetzes rechtfertigend für die Schmerzen, Leiden (inkl. Ängste) und Schäden der Tiere geltend gemacht werden.“*

Der Tierschutzbeirat Rheinland- Pfalz findet hier ebenfalls deutliche Worte:

*„Vernünftig im Sinne des Gesetzgebers ist ein Grund dann, wenn das Interesse des Menschen zur Durchführung des Feuerwerks schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit, d.h. Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden (4).*

***Zur Entschärfung dieses Mensch-Tier-Konfliktes ist es angezeigt, dass die Ordnungsbehörden die Einhaltung von Tierschutzkriterien bei der Durchführung von Feuerwerken sicherstellen.“***

Auch der Müll ist ein großes Problem- nicht nur für die Umwelt im allgemeinen, sondern auch für die Tiere. In unserem Video können Sie sehen, wieviel Müll sich alleine auf unserer Weide angesammelt hat. Die kleinen Plastikteilchen und Splitter sind unmöglich vollständig zu bergen

und stellen eine enorme Gefahr für Haus- und Wildtiere dar. Landwirtschaftsminister Hauk (Baden- Württemberg) sagt dazu in einer Pressemitteilung:

*„Während innerhalb geschlossener Ortschaften der Müll aus der Silvesternacht durch die Anwohner selbst oder durch die kommunalen Reinigungsdienste entsorgt würde, bliebe er in der freien Landschaft oftmals einfach liegen und berge sowohl für das Wild als auch die Tiere in der Landwirtschaft ein erhebliches Gefahrenpotential. Wenn die betroffenen Wiesen im darauffolgenden Frühjahr und Sommer von Tieren abgeweidet werden oder darauf Grünfutter und Heu geerntet werden, können diese Abfälle von den Tieren aufgenommen werden. Plastikreste oder Scherben gefährden die Tiere erheblich“, erklärte Hauk. Neben dem Leid für die Tiere sei dies mit einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Landwirte verbunden. „Silvestermüll hat in der freien Landschaft nichts verloren. Bereiche um landwirtschaftliche Nutzflächen sollten für ein Feuerwerk gemieden werden“, sagte der Landwirtschaftsminister. Feuerwerk sei dort zu zünden, wo die Feiernenden selbst die Reste vollständig aufsammeln und entsorgen könnten. Dies diene einerseits der Landwirtschaft und sei andererseits angewandter Tierschutz.“*

Niemand sammelt den Müll in der freien Landschaft auf, gefegt wird lediglich dort, wo die Raketen gezündet werden, nicht dort, wo sie landen. Im Rahmen meiner Petition habe ich von einem Pferd erfahren, dass qualvoll verendet ist, weil es etwas von dem Silvestermüll auf seiner Weide gefressen hat. So etwas darf einfach nicht geschehen!

Streng genommen fällt das Liegenlassen von Müll auf fremden Grundstücken oder in der Landschaft unter den Tatbestand der illegalen Müllentsorgung. Da die Verursacher aber in der Regel nicht ausgemacht werden können, sind die Geschädigten auch hier wieder die Tierhalterinnen und Tierhalter, die den Müll fremder Menschen einsammeln müssen, oder aber die Allgemeinheit, die für die Bergung des Mülls in der Landschaft aufkommen muss. Auch hier liegt die Lösung des Konflikts in Schutzzonen mit ausreichenden Abständen rund um Stallanlagen und Weiden oder in der Bereitstellung ausgewiesener Plätze und Bereiche, wo Menschen, die an Silvester Feuerwerk machen möchten, diesem Vergnügen nachgehen können, ohne andere zu schädigen.

Und noch ein letztes Beispiel für eine Allgemeinverfügung: Das Land Bremen stützt seine Allgemeinverfügung zum Schutz der Tiere im Zoo am Meer auf die Rechtsgrundlage des Schutzes „Sachgüter Dritter“. Auch dies ist eine Möglichkeit, den Tierschutz in Allgemeinverfügungen oder Erlässen zu verankern:

*„Eventuelle Verletzungen führen zu Leiden und Schmerzen und ziehen überdies tierärztliche Eingriffe nach sich, die für die Tiere immer mit erhöhtem Stress verbunden sind. Selbst wenn keine Verletzungen entstehen, löst allein der Schreck, den ein Feuerwerk stets verursacht, Leiden aus.*

*Durch ein Feuerwerk wird das Wohlbefinden der Tiere erheblich gestört und den Tieren werden Leiden (Schreck) und möglicherweise auch Schäden (körperliche Reaktionen, Verletzungen) zugefügt.*

*Nach § 32 Abs. 1 SprengG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 SprengG oder § 29 SprengG gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Dritter erforderlich ist. Bei den Tieren im Zoo am Meer handelt es sich um Sachgüter Dritter.“*

## Fazit

Mittlerweile haben wohl eine knappe Million Menschen die beiden großen Petitionen der DUH unterschrieben- sowohl für ein generelles Böllerverbot, als auch für die Anpassung des Sprengstoffgesetzes an den Tierschutz. Das hier nicht gehandelt wird, macht die Tierhalterinnen und Tierhalter wütend und führt zu unzähligen Konflikten zwischen den Menschen, die gerne Pyrotechnik abbrennen und denen, die sich um ihre Mitgeschöpfe, die Natur und das Klima sorgen.

Um diesen Konflikt endgültig zu lösen, benötigen wir dringend eine einheitliche Regelung auf Bundesebene, die den Einsatz von Pyrotechnik auf genehmigte und professionell durchgeführte Events beschränkt und die auch hier den Tierschutz mit berücksichtigt. Doch bis es so weit ist, liegt es in der Verantwortung der Länder und Kommunen, mit sofortiger Wirkung Schutzzonen um Pferdeställe und auch alle anderen Formen der Tierhaltung herum einzurichten. So, wie es jetzt ist, kann es nicht bleiben!

Damit Dinge sich ändern können, muss immer jemand mit gutem Beispiel voran gehen und zeigen, dass es geht. Und erklären, warum diese Veränderung wichtig und gar nicht so schlimm ist. Die Stadt Peine und die Samtgemeinde Salzhausen haben mit ihren Allgemeinverfügungen bereits einen ersten kleinen Schritt unternommen, um der menschlichen Verantwortung unseren tierischen Mitgeschöpfen gegenüber an Silvester gerecht zu werden. Möge das Land Niedersachsen es ihnen gleichtun und mit gutem Beispiel für alle anderen Bundesländer vorangehen!

**Im Namen der Tiere, Nicole Runkel gemeinsam mit**



Deutsche Umwelthilfe

Vereinigung der  
Freizeitreiter und -fahrer  
in Deutschland e.V.



**Bundesverband  
Tierschutz e.V.**

Tierärztliche Vereinigung  
für Tierschutz e.V.



## Literaturquellen

Die wichtigsten im Text zitierten Quellen haben wir für Sie zusammengetragen und online hinterlegt - eine komplette Übersicht unter <https://silvester.sunnenbarg.de/literatur.html>:

Allgemeinverfügung der Stadt Peine: <https://silvester.sunnenbarg.de/docs/Allgemeinverfuegung-Tierheim.pdf>

Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Salzhausen: [https://silvester.sunnenbarg.de/docs/allgemeinverfuegung\\_verbot\\_abbrennen\\_von\\_feuerwerk\\_2022.pdf](https://silvester.sunnenbarg.de/docs/allgemeinverfuegung_verbot_abbrennen_von_feuerwerk_2022.pdf)

BAP Antrag Ansbach: <https://silvester.sunnenbarg.de/docs/Ansbach.pdf>

Allgemeinverfügung Bremerhaven: <https://silvester.sunnenbarg.de/docs/AllgemeinverfuegungZooAmMeer.pdf>

Positionspapier von Dr. Alzmann [https://silvester.sunnenbarg.de/docs/positionspapier\\_alzmann.pdf](https://silvester.sunnenbarg.de/docs/positionspapier_alzmann.pdf)

Tierschutzbeirat des Landes RLP: <https://silvester.sunnenbarg.de/docs/RLP.pdf>

Tierärztliche Vereinigung: <https://silvester.sunnenbarg.de/docs/TVT.pdf>

Landwirtschaftsminister Hauk (BW): <https://silvester.sunnenbarg.de/docs/Hauk-Muell.pdf>

Rechtsgutachten im Auftrag der DUH von Geulen und Klinger